

Informationen zum Datenschutz zur Zustimmungserklärung

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung als Bewerber/Bewerberin bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die schriftliche Zustimmung zur Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg durch die Bewerber und Bewerberinnen nach § 24 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes und § 23 Absatz 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 24, 25, 26, 29, 30 und 31 des Landtagswahlgesetzes und §§ 23, 24, 25 und 26 der Landeswahlordnung.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge nach § 32 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Landeswahlordnung und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 37 des Landtagswahlgesetzes in Verbindung mit § 28 der Landeswahlordnung verarbeitet.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Bewerbung bei der Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
- Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die aufstellende Partei bzw. Sie selbst als Einzelbewerber/in¹.
Nach Einreichung der Wahlvorschläge bei dem/der Kreiswahlleiter/in² ist dieser/diese für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
- Empfänger der personenbezogenen Daten sind der/die Kreiswahlleiter/in und der Kreiswahlausschuss (Postanschrift: c/o Kreiswahlleiter/in²).
Im Rahmen eines Rechtsmittels können auch der/die Landeswahlleiter/in und der Landeswahlausschuss und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom Kreiswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landtagswahlgesetzes öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.
- Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 70 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Die übrigen Wahlunterlagen mit Ausnahme der Niederschriften über Sitzungen der Wahlausschüsse ohne Anlagen können 60 Tage vor der Wahl eines neuen Landtags vernichtet werden. Der/Die Landeswahlleiter/in kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.
- Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.
- Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in nicht zurückgenommen.
- Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.

¹Name und Kontaktdaten der Partei oder von dem/der Einzelbewerber/in:

²Kreiswahlleiter/in, Dienststelle und Kontaktdaten von dem/der Kreiswahlleiter/in:

Herr Kreiswahlleiter
Zeno Danner
Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz